

## **Lernförderung:**

### Anspruch haben:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- noch keine 25 Jahre alt sind

Wenn die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, das heißt

- weil die Versetzung gefährdet ist und
- dies durch Lernförderung abgewendet werden kann und
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete, kostenfreie, schulische Angebote zur Lernförderung nicht bestehen.

Ein Antrag ist erforderlich.

Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung ist dem Antrag beizufügen.